

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/27 120s71/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.06.1996

Norm

Geo §120 Abs5 Geo §121 Abs5 StPO §13 Abs3 StPO §23

Rechtssatz

Im gerichtlichen Strafverfahren ist gemäß § 23 StPO jeder

Gerichtssitzung - und damit auch jeder Sitzung des im § 13 Abs 3

StPO genannten Senates - ein Schriftführer beizuziehen

(Lohsing-Serini, 138; Mayer, Commentar zu § 23 Nr 12). Bei

Beurkundung der Beratung und Abstimmung durch einen Vermerk hat der Schriftführer diesen Abstimmungsvermerk zu unterschreiben (§ 120 Abs 5 Geo). Im Hinblick auf die gesetzlich angeordnete Beiziehung eines Schriftführers sind im Strafverfahren die für andere Verfahrensarten vorgesehenen Regelungen über die zugelassene Nichtbeteiligung eines Schriftführers (§ 121 Abs 5 Geo) nicht anwendbar.

Entscheidungstexte

• 12 Os 71/96 Entscheidungstext OGH 27.06.1996 12 Os 71/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102163

Dokumentnummer

JJR_19960627_OGH0002_0120OS00071_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at